

§ 12

Die vorgeschriebene Tourenzahl sowie die zulässige Höchstleistung der Maschine dürfen nicht überschritten werden.

§ 13

Bei Störungen in der Stromzufuhr sind Hauptschalter und Anlasser der elektrischen Antriebsmaschine sofort auszuschalten. Sie dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem mit Hilfe eines elektrischen Spannungsprüfers oder durch eine Brennstelle festgestellt wurde, daß die Anlage wieder unter Spannung steht.

§ 14

Zur Vermeidung von Bränden durch Heißlaufen von Lagern und sonstigen Gleitflächen sind mehrmals täglich bei stillgesetzter Maschine sämtliche Schmierstellen zu kontrollieren. Das gleiche gilt auch für alle Hilfsapparate, wie Ferneinleger, Zubringer, Selbsteinleger, Sackheber usw.

§ 15

(1) Abgelaufene Treibriemen dürfen nur bei Stillstand der Riemenscheibe vom Maschinenführer wieder aufgelegt werden.

(2) Das Wachsen der Treibriemen darf nur vom Maschinenführer an dem von der Riemenscheibe ablaufenden Teil des Treibriemens erfolgen.

(3) Durch die Verbindung flacher Treibriemen dürfen auf dem Treibriemen keine größeren Unebenheiten entstehen. Die Verwendung von Winkeleisen als Riemenverbinder ist verboten.

§ 16

(1) Beim Drusch oder Pressen vom Fuder sind Zugtiere vollständig auszuspannen und in einem sicheren Abstand von der Maschine anzubinden.

(2) Für das Besteigen der beladenen Fuder sowie Getreide- oder Strohmeten sind geeignete, unfallsicher aufgestellte Leitern zu verwenden.

§ 17

Solange die Maschinen in Betrieb sind, ist Personen einschließlich Maschinenführer das Betreten folgender Stellen verboten:

Dreschmaschinen (Einlegetisch, alle Stellen außer der eingefriedeten Dreschbühne, Schräg- und Horizontalförderbänder),

Höhenförderer (Einwurftrichter, Förderband),

Strohpresen (Abdeckung des Stroheinlaufkanals, Tisch oder sonstige der Strohzufuhr dienende Einrichtungen).

§ 18

(1) Der Maschinenführer ist in der „Ersten Hilfe“, insbesondere über das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom, zu unterweisen.

(2) Für die Erste-Hilfe-Leistung muß ein zweckentsprechend gefüllter Verbandkasten vorhanden sein. Entnommene Materialien sind umgehend zu ergänzen.

Druschplätze

§ 19

(1) Druschplätze sind in der Nähe einer Löschwasserentnahmestelle (Bach, Fluß, Teich, Hydrant) anzulegen. Die Löschwasserentnahmestelle soll nicht weiter als 300 m entfernt sein. Für Gebäude (Scheunen usw.) gelten die in der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) festgelegten Entfernungen für Löschwasserentnahmestellen.

(2) Auf Druschplätzen sind neben den im Abs. 1 festgelegten Löschwasserentnahmestellen Löschwasserfässer mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 Litern Wasser, 2 Eimer, 2 Handfeuerlöcher (Naß 10) und 2 Spaten bereitzustellen.

(3) Für Hofdrusch genügen die Forderungen nach Abs. 2.

(4) Ist eine Wasserleitung mit einem Mindestdruck von 2 atü vorhanden, so genügt ein am Hydranten angeschlossener, unter Druck stehender und nach dem Druschplatz verlegter C-Schlauch.

(5) Auf der Dreschmaschine ist ein Behälter mit Löschwasser oder einer von den im Abs. 2 geforderten Handfeuerlöchern (Naß 10) bereitzustellen.

(6) Die Mindestabstände der Druschplätze zu anderen Objekten sind dem § 60 zu entnehmen.

§ 20

Das Rauchen in der Nähe von Druschplätzen ist nur auf Raucherinseln gestattet. Die Raucherinseln sind durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen, mit einem Schutzstreifen zu umgeben und von brennbaren Stoffen frei zu halten.

§ 21

(1) Auf Druschplätzen sind Kraft- und Schmierstoffe mindestens 20 m von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen entfernt und im Blickfeld des Maschinenführers aufzubewahren.

(2) Der Aufbewahrungsort für Kraftstoffe ist mit einem Hinweisschild „Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist im Umkreis von 5 m verboten“ zu versehen.

(3) Der Aufbewahrungsort von Kraft- und Schmierstoffen ist mit einem mindestens 30 cm hohen Schutzwall zu umgeben. Die Fässer oder Behälter sind vor Sonnen- und Wärmeeinwirkung zu schützen.

§ 22

(1) Fahrbare und stationäre Verbrennungskraftmaschinen müssen bei der Verwendung zum Transport oder zur Bearbeitung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zum Durchfahren halboffener oder geschlossener Lagerstätten und von Ställen und anderen Wirtschaftsgebäuden mit einem Auspuff Zyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sein. Ist das nicht möglich, so sind die Sicherheitsabstände nach § 27 einzuhalten.

(2) Auspuff Zyklone und mindestens gleichwertig wirkende Funkenfänger dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zugelassen sind.